

Berliner Tageblatt.

Nr. 500.

Berlin, Freitag, den 24. Oktober 1884.

XIII. Jahrgang.

Politische Tagesübersicht.

Die Proklamation des Herzogs von Cumberland

Wir, Ernst August, von Gottes Gnade Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Königlich Preussischer Erbprinz...

Demnach es dem unerforschlichen Willen der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Unserer hochgebornen Herrn Rheinold und Beatrix, des durchlauchtigen Herzogs und Herrn, Wilhelm, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg...

Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reiches, dem künftigen Worte, entsprechend der Bestimmung in § 4 der Verfassung...

Alle Diener, neidlichen und weltlichen Stände, befähigten Wir in Ihren Diensten.

Es geben Uns denn, den Achtehnten Oktober Eintausend Acht-hundert Vier und Fünfzig.

Welchen Erfolg mag sich der neue Herzog von Gottes Gnade" wohl von diesem Schriftstück versprechen?

Sold ein tragbarer Charakter ist der Herzog von Cumberland nicht. Seine Kunst besteht in passiven Verhalten, und er reizt sich vor Verwegenen die Hände unter dem Tisch, wenn es ihm gelingt, eine leichte Revolution anzudecken.

Die Königsfrage. Eine Sammlung freisinniger Ausprüche von Angehörigen des preussischen Königshauses, mit Parallelfällen. Herausgegeben von Felix Adam.

Königsworte.

Eine Sammlung freisinniger Ausprüche von Angehörigen des preussischen Königshauses, mit Parallelfällen.

XII. Der Adel.

Am 13. März 1798 schrieb Friedrich Wilhelm III. einem Beamten, der ihn um die Auszeichnung seiner Erhebung in den Adel gebeten hatte:

„Es scheint mir, als wenn ich mit dem, wo man in unsern Tagen Anzeichnung nennen könnte, nicht ganz richtige Begriffe verbindet. Da ich nach Eurer Anweisung in der Sache seid, können mir eine gute Erläuterung nicht geben, auch überdem durch persönliche Erfahrungen Eures Amtes Euch außer meiner besonderen Aufmerksamkeitsrichtung und wahre Auszeichnung verdanken könnt, so werdet Ihr wohl selbst einsehen, daß ich unecht handeln würde, in Euer Gesuch zu willigen, was Euch und dem Staate gar keinen Vortheil bringen würde.“

Am 12. Dezember 1797 schrieb er an den Oberkammerl. v. Oelbeld, der den württembergischen Director Bangerow in Wangenburg für eine Regierungs-Präsidenten-Stelle in Borsdorf gebracht und gleichzeitig für ihn um den Adel gebeten hatte:

„Ich frage kein Bedenken, die Anstellung des B. zum Präsidenten zu genehmigen, da er, wie ich wohl, ein sehr tüchtiger, verdienstvoller und nützlicher Mann ist; seine Genehmigung aber zum Adel, den ich gleichzeitig beifolgt, hat mit der Stelle gar nichts zu thun.“

*) Als dies viele Mäße, die nicht zur Reichthümer gehören, und viele Wohlthäter, die nicht zum Adel gehören. (Herrn Grafen v. Helldorf, 1858.)

„Gmünder Patent“ ein so harmloses Ding, wie ein ausge-sprossener Ast im Schaufenster, der die Ständer nicht einmal in Schrecken setzt.

Gmünd mehr Bedeutung, als durch das, was es sagt, hat das unbedeutende Schriftstück vielleicht durch das, was es nicht sagt. Es enthält, wie schon bemerkt, keine Etüde davon, daß der Prinz Ernst August von Hannover auf dieses Erbe seiner Väter verzichtet, und doch ist an zwei Stellen zwischen den Zeilen zu lesen, daß er wirklich zu einem solchen Verzicht entschlossen ist.

Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reiches führen u. s. w.

Damit spricht der Herzog also seine Absicht, daß er sich als „König von Hannover“ betrachtet, und darauf muß man schließen, daß er ernstlich Willens ist, diesen Anspruch für immer aufzugeben. Ferner aber erklärt er einige Zeilen weiter:

Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reiches führen u. s. w.

Damit spricht der Herzog also seine Absicht, daß er sich als „König von Hannover“ betrachtet, und darauf muß man schließen, daß er ernstlich Willens ist, diesen Anspruch für immer aufzugeben.

Die Sache ist aber nicht so einfach, wie es scheint. Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Allerdings verließ sich von selbst, daß jeder Nachfolger nicht bloß die Rechte, sondern auch die Pflichten seines Vorgängers über-nehmen müsse, so werde er ohne Weiteres auch die deutsche Reichsverfassung antreten. Was die Norddeutsche Allgemeine Zeitung jüngst über die politische Seite der braunschweigischen Angelegenheit gesagt, sei nicht maßgebend, weil gerade die rechtliche Seite der Frage in erster Reihe in Betracht kommen müsse.

Sollte jedoch die Aenderung der Nord. Allg. Ztg. wider Erwarten wirklich die begünstigten Einmachungen der maßgebenden Kreise des Reiches widerspiegeln, so würde er dies bedauern, nicht so sehr wegen des Herzogs von Cumberland, als wegen des deutschen Reiches, welches unangenehmere Rechte verlor würde.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die die Vererbung des Thrones an einen Sohn des Königs gestattet.

